

XII.

Anbauplankontrolle und Berichterstattung

- „ Durch die Räte der Bezirke sind unter Berücksichtigung der örtlichen Anbaubedingungen für die einzelnen Bezirke einheitliche Termine für „Tage der Plankontrolle“ — jedoch monatlich mindestens einmal — festzulegen. Die Anbauplankontrollen sind mit Feldbegehungen zu verbinden, wobei gleichzeitig der Stand der Kulturen zu beurteilen ist.
2. Die Ergebnisse der Plankontrollen sind in Bauernversammlungen sowie durch die Räte der Bezirke und Kreise auszuwerten. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Planverstößen festzulegen und ihre Durchführung zu überprüfen.

3. Die Berichterstattung über den Verlauf der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten wird durch eine Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. Februar 1956 geregelt.

Berlin, den 19. Januar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-

Der Ministerpräsident und Forstwirtschaft

Grote wohl

Reichelt
Minister

Berichtigung

Es macht sich notwendig, die Nummer der Preis-anordnung Nr. 538 vom 31. Dezember 1955 — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter — (GBI 1/56 S. 69) in Nr. 538 a umzuändern.

Zur Beachtung!

Ein Teil der Auflage der

Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —

enthält Fehler. Es handelt sich um die Ausgabe, auf deren Rückseite am Fuß angegeben ist: „Verlagslizenz 4/Ag 206/54 DDR (Z 1) 398/55 St.“

Exemplare dieser Ausgabe werden vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6. gegen berichtigte Exemplare umgetauscht.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin